

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Sportlerheimes“ Kleinfurra in der Gemeinde Kleinfurra

Auf der Grundlage der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1 (2), 2 (1) und (2), 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra in seiner Sitzung am 10.08.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1 Änderung der Satzung

1. Der § 3 (Gebühren) erhält folgende Neufassung:

§ 3 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten des „Sportlerheimes“ Kleinfurra werden folgende Gebühren pro Nutzungstag erhoben:

Benutzungsgebühren einschließlich Nebenkosten pro Tag für:	Sportlerheim Kleinfurra
a) Sportlerheim	80,00 €
b) Gesamtobjekt: Sportlerheim einschließlich überdachter Terrasse	150,00 €

(2) Die Betriebskosten, wie Stromkosten, Wasser- und Abwassergebühren sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

(3) Veranstaltungen, die überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, sind gebührenfrei.

Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

ARTIKEL 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kleinfurra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, den 26.09.2018

(S I E G E L)

gez. Koschorreck
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Kleinfurra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Sportlerheimes“ Kleinfurra in der Gemeinde Kleinfurra (Beschluss-Nr.: 113-30/2018) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 20.09.2018, eingegangen am 26.09.2018 unter AZ 30.082.6-36/2018.

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, den 26.09.2018

(S I E G E L)

gez. Koschorreck
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 6 (23. Jahrgang) vom 26.11.2018